

Kleinere Mittheilungen.

Lex christiana.

Als der um die dalmatinischen Alterthümer hochverdiente Direktor des Museums zu Spalato, Msgre Bulić eine in Salona ausgegrabene Inschrift bekannt machte, welche die Formel enthielt: *Peregrinum filium in lege sancta christiana collocabi cum*, machte de Rossi, Bull. 1878, p. 107 mit Recht auf diese bei christlichen Inschriften bis dahin unbekannt Formel aufmerksam. Später kam aus demselben Fundorte eine andere Inschrift zu Tage mit der Wendung: *adjuro per Deum et per leges christianorum*, über welche Gatti in unserer R.-Q.-S. 1892, S. 269 geschrieben hat. Die erstere Inschrift ist vom Jahre 382, die zweite von 426. Gatti wiederholt die von de Rossi ausgesprochene Ansicht, dass hier eine gewisse Beziehung zu der Lex der Juden vorliege, aber er bringt auch aus C. I. L. XII, 949 die Inschrift des im Jahre 449 gestorbenen h. Hilarius von Arles, der dort als *sacrosanctae legis antistes* bezeichnet wird. Diese drei sind die einzigen bis jetzt bekannten Monumente, auf welchen die Formel vorkommt. Die Inschrift auf Hilarius findet sich bei Le Blant, Inscript. de la Gaule II n. 815, und der Herausgeber citirt als Parallelstelle Conc. gall. p. 376 vom J. 425: *Patroclum sacrosanctae legis antistes*.

Einen weiteren Beitrag aus schriftlichen Quellen lieferte de Rossi im Bull. 1894, p. 30 aus den Acten der hh. Prothus und Hyciantus, in welchen fast alle alten Handschriften die Wendung enthalten: *qui fuerunt doctores christianae legis Eugeniae et Basillae*.

Mehr bloss zur Probe und um auf die Wendung aufmerksam zu machen, geben wir nachstehend noch einige weitere Stellen: Symmachus, der gewaltige Gegner des Christenthums, gebraucht den Ausdruck als gang und gäbe Bezeichnung (Aur. Symmachi Relationes, rec. G. Meyer, Lipsiae 1872, p. 28, 29): *In arce terrarum christianae legis iniuriis vindicata fana finxerunt . . . Tenent quidem leges variorum criminum reos, sed a ministerio christianae legis alienos*.

Aus den Acta Sanctorum seien folgende Stellen citirt: Acta S. Achatii (Ruinart I, p. 350): *Praefectus christianae legis inimicus . . . confessus et errorem vestrae legis . . . omnes catholicae legis collige Christianos . . . Achatium legi suae reddidit*. — Acta S. Maximi (Ruinart I, p. 355): *Decius Imperator volens opprimere vel superare legem Christianorum*. — Acta SS.

Luciani et Marciani (R. I, p. 38): *Aliquando persecutor venerandae legis Qui se ad christianam legem transtulerunt. Acta S. Saturnini* (R): *O martyrem legis sacrae idoneum diligentissimumque custodem.*

Demnach ist evident, dass im 4. und 5. Jahrhundert LEX der terminus gleich dem heutigen „Confession“, war, für Lehre, Bekenntniss, Glaube nämlich, *lex christiana* oder *catholica* promiscue im Munde der Heiden und der Christen, *lex sancta, veneranda, sacra* im Munde der Christen allein. Zudem erscheint die Bezeichnung im ganzen Reiche verbreitet, wie in Rom, so in Gallien und in Dalmatien, und von Freund und Feind in gleicher Weise gebraucht.

Man wird noch mehr Stellen sammeln müssen, um den Nachweis zu versuchen, wann der terminus aufkommt und wann er verschwindet; dann wird man auch der Frage näher treten können nach einem etwaigen Zusammenhange dieses Ausdruckes mit der LEX (*Dominus legem dat*) auf den Monumenten; auch für die chronologische Bestimmung mancher Martyrerakten könnte sich daraus ein Anhalt gewinnen lassen. d. W.

Epigraphisches.

Das Museum des Campo santo ist jüngst um einige christliche Grabchriften bereichert worden.

Die erste ist eine Loculusplatte aus weissem mittelkörnigem Marmor, 83 cm lang und 29 cm hoch mit dem Text:

(P) DEPOSITA AMMA (nda
QVE VIXITA (nnos etc.

Palaeographisch von geringem Wert wegen der überaus flüchtigen Arbeit der Buchstaben erlangt die Inschrift einiges Interesse durch das Monogramm. Es ist von einem Kreis umschlossen und erscheint in der früheren Form mit wagrechter Haste und offenem Rho. Die Ergänzung des Namens der Verstorbenen Ammanda schien mir wahrscheinlich und ward nahegelegt durch das in der gleichen Vigna gefundene Columbarientitelfragment eines AMMANDVS.

Ein weiteres Bruchstück einer Loculusplatte von bläulichem Marmor weist folgenden Text auf:

VREMPAREM
IBISEVIBILOCVM

Interpunktion oder reguläre Interstitien kennt dieser titulus ebensowenig wie der vorige. Dagegen sind auf dem 45 cm langen und 30 cm hohen Marmorfragmente deutlich die Linien sichtbar, welche der Lapicide sich vorgezogen hatte. Die Formel *emit sibi se vivo locum* erscheint häufig genug auf christlichen Epitaphien.